

**Verordnung**  
**zum Schutz des Naturdenkmals**  
**Kalte-Grund-Pfuhl**  
**im Bezirk Neukölln von Berlin**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 Satz 1 und des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

§ 1  
Erklärung zum Naturdenkmal

Der in § 2 bezeichnete Pfuhl wird zum Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Kalte-Grund-Pfuhl“ erklärt. Die unmittelbare Umgebung des Naturdenkmals wird in den Schutz mit einbezogen.

§ 2  
Schutzgegenstand

- (1) Der Kalte-Grund-Pfuhl und seine unmittelbare Umgebung liegen zwischen Fischadlerweg, Eulenberg und Seeadlerweg im Bezirk Neukölln von Berlin, Ortsteil Rudow. Die geschützte Fläche umfasst das Flurstück 172 aus Flur 438 und hat eine Größe von etwa 6 081 m<sup>2</sup>.
- (2) Das Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt; die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze der geschützten Fläche.

§ 3  
Schutzzweck

- (1) Der Pfuhl wird geschützt, um dieses naturgeschichtlich wertvolle und seltene eiszeitliche Toteisloch dauerhaft zu erhalten.
- (2) Der Schutz der unmittelbaren Umgebung dient der Sicherung des Pfuhls und der Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1.

§ 4  
Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals

- (1) Erforderliche Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der geschützten Fläche können durch die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, in Abstimmung mit der Wasserbehörde, festgelegt werden. Dabei sind die Interessen des Flächeneigentümers und des Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen, soweit dies naturschutzfachlich vertretbar ist.
- (2) Zu den Maßnahmen gehören insbesondere:
  1. die Wiesenflächen minimal einmal und maximal zweimal jährlich zu mähen,

2. in Randbereichen zu Gehölzflächen die Entwicklung von Hochstaudensäumen zuzulassen,
3. Hochstaudensäume abschnittsweise alle zwei bis fünf Jahre zu mähen,
4. das Mahdgut von der Fläche zu entfernen,
5. vorhandene Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen und
6. Maßnahmen zur Besucherlenkung, insbesondere im Uferbereich des Pfuhls, zu ergreifen.

## § 5

### Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist es auf der geschützten Fläche verboten:

1. die Uferbereiche des Pfuhls außerhalb des Wegs zu betreten,
2. diese zu befahren oder dort Fahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Zelte auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen,
3. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, den Boden umzubrechen, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln oder Bohrungen vorzunehmen,
4. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin zu errichten, auch wenn dies einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedarf oder sie dem Wasserrecht unterliegen,
5. bestehende Leitungsanlagen zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen oder neue Leitungen zu verlegen,
6. Handlungen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Pfuhls zur Folge haben, seine Tiefe oder sonstige Gestalt verändern oder den Zufluss von Regenwasser behindern,
7. diese zu verunreinigen oder Abfälle (insbesondere Gartenabfälle und Grünschnitt), Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, andere Nährstoffe oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden oder Materialien dort zu lagern oder einzubringen,
8. zu reiten oder Pferde zu führen,
9. Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen.

(3) Handlungen nach Absatz 2 Nummer 6 und 7 außerhalb der geschützten Fläche sind verboten, wenn sie in das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung hineinwirken.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen sind zulässig,

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit sie mit der in § 4 genannten Behörde abgestimmt sind.
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, soweit diese mit der in § 4 genannten Behörde abgestimmt sind,

3. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln oder anderen Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals oder seiner unmittelbaren Umgebung hinweisen.

#### § 7

##### Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft bleiben unberührt.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 10, 20 oder 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine verbotene Handlung vornimmt. Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### § 9

##### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung schriftlich bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.